

# **Kurzinformation**

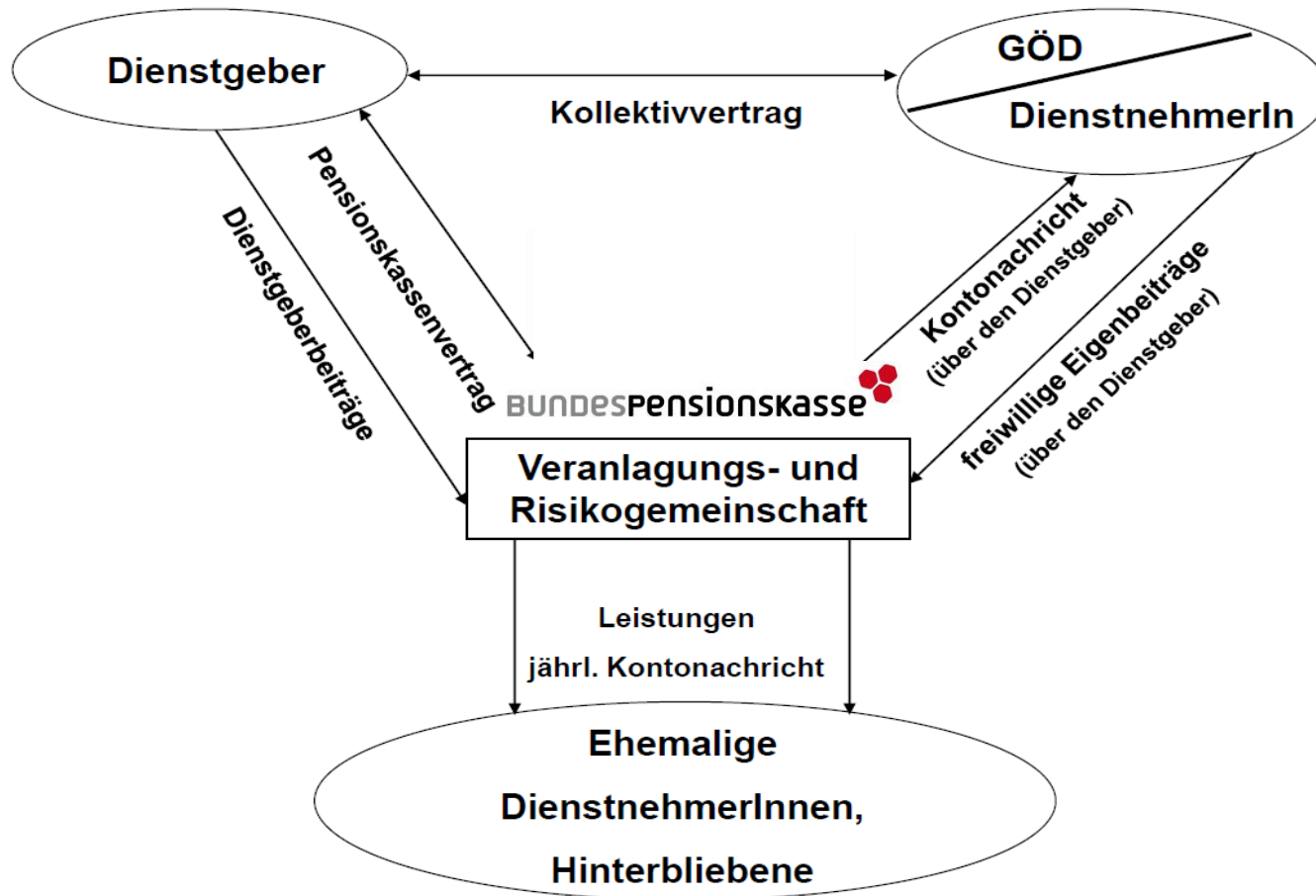
**Pensionskassenvorsorge**

**bei der**

**Bundespensionskasse AG**

**für Bundesbedienstete und LandeslehrerInnen**

# Zusammenspiel des Pensionskassensystems (dargestellt anhand der BPK)



# Die Bundespensionskasse AG

- **Rechtsform:** Aktiengesellschaft
- **Eigentümer:** 100% Bund
- **Gründung:** Oktober 1999
- **Betriebliche Pensionskasse**
- **Unternehmensprüfungen durch:**  
Wirtschaftsprüfer, Prüfaktuar, Finanzmarktaufsicht,  
Aufsichtsrat (inkl. Staatskommissäre und Stellvertreter),  
Interne Revision, Rechnungshof

# Veranlagungsgrundsätze

## ▪ Allgemeines zur Veranlagung

- Veranlagung erfolgt insb. in Wertpapieren wie z. B. Anleihen öffentl. Emittenten, Unternehmensanleihen, Aktien, Rohstoffen, u.a.
- Streuung des Investmentrisikos durch Verteilung auf verschiedene Anlageklassen
- Auswahl verschiedener Titel und Fondsmanager
- Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Vermögens muss gewährleistet werden
- Veranlagung darf nur durch fachlich geeignete Personen erfolgen

## ▪ Anlagehorizont

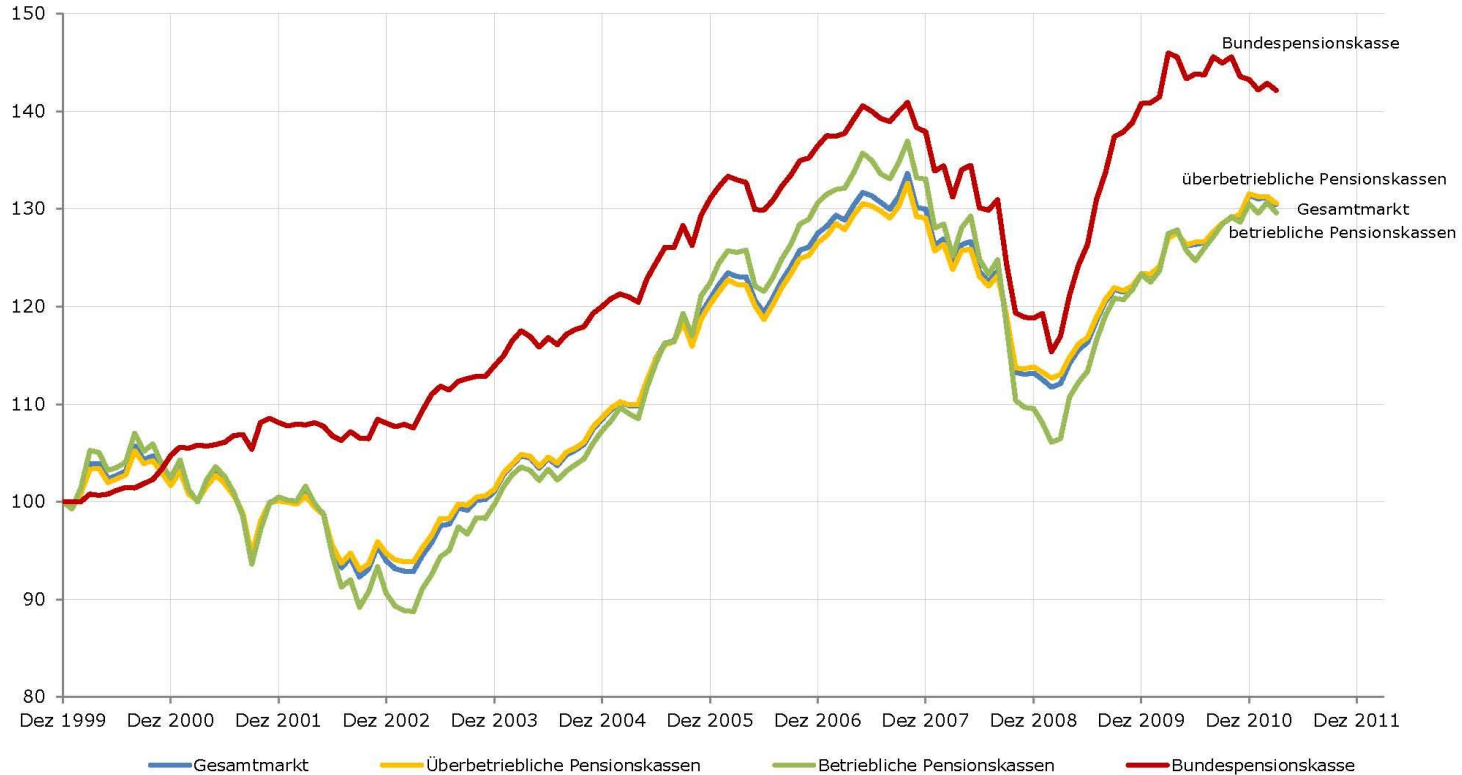
- langfristige Wertsteigerung

## ▪ Risiken

- Volatilität der Finanzmärkte, wobei eine Schwankungsrückstellung zur Glättung herangezogen wird (sofern vorhanden)

# Veranlagungsperformance

Wertentwicklung der Veranlagung der Bundespensionskasse seit Gründung im Vergleich zum Gesamtmarkt der österreichischen Pensionskassen



Quelle: eigene Grafik basierend auf den Daten der OeKB per 31.03.2011

# Pensionskassenleistungen (vereinfacht dargestellt)

## Alterspension

- *BeamtInnen*: Ruhestand erreicht
- *ehemalige BeamtInnen und Vertragsbedienstete*: „gesetzliches Frühpensionsalter für Frauen“ erreicht
- und alle Dienstverhältnisse zum ehem. Dienstgeber müssen beendet sein
- Alterspension gebührt **lebenslang**

## Berufsunfähigkeitspension - Erfordernisse

- *BeamtInnen*: Bescheid der dauernden Dienstunfähigkeit
- *Vertragsbedienstete*: Bescheid Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension und Beendigung des Dienstverhältnisses zum Bund
- Anfall vor dem 50. Lebensjahr -> Dienstgeberbeiträge werden „fiktiv“ bis zum 50. Lebensjahr hochgerechnet & gutgeschrieben
- gebührt lebenslang bzw. bis zum Ende der Dienstunfähigkeit

## Witwen-/Witwerpension und Waisenpension

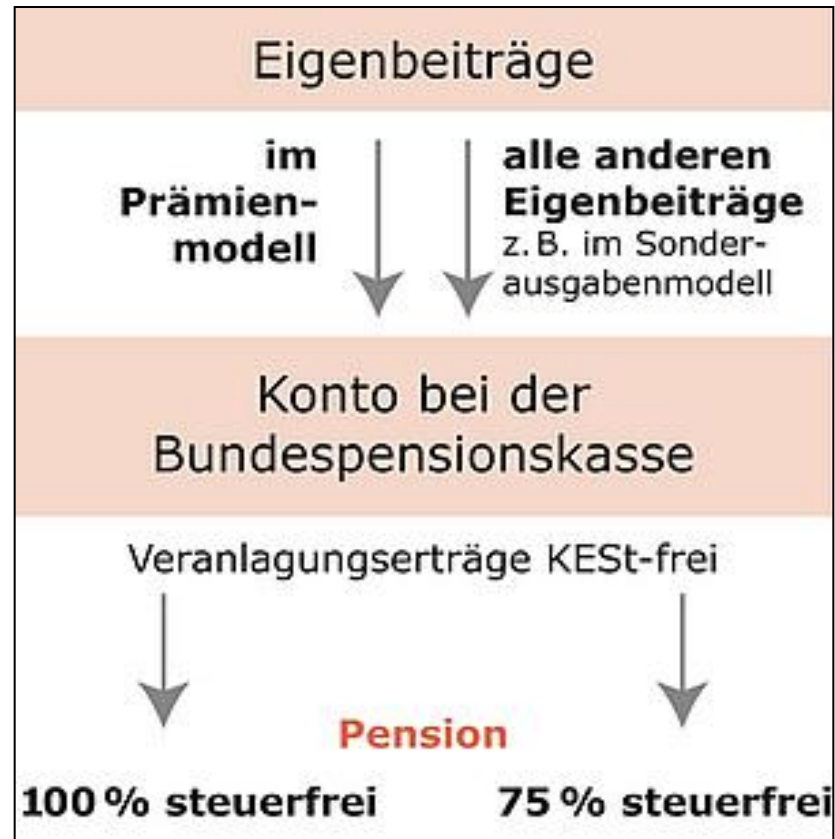
- Aufrechte Ehe bzw. Kindeseigenschaft zum Todeszeitpunkt, die vor Anspruch auf Alters- oder Berufsunfähigkeitspension bestanden haben muss
- 40 % der Pension der/des Verstorbenen bzw. der „fiktiven Berufsunfähigkeitspension“
- 10% Waisenpension, 20% Vollwaise
- Gesamtpensionen mit 100% der Pensionskassenleistung der/des Verstorbenen begrenzt

# Ergänzung des Vorsorgeplans durch Eigenbeiträge

## Warum selbst vorsorgen?

- Hohe Rentabilität bei hoher Sicherheit
- Nutzung steuerlicher Vorteile
- Um die Dienstgeberbeiträge in Höhe von 0,75% zusätzlich zu erhöhen
  - Die Leistung von Eigenbeiträgen ist freiwillig. Der/die DienstnehmerIn kann die Höhe des Eigenbeitrages selbst bestimmen.
  - Gemäß § 8 des Kollektivvertrages vom 10. Juli 2009 dürfen die Eigenbeiträge 25% / 50% / 75% oder 100% der Dienstgeberbeiträge ODER einen Fixbeitrag bis zu EUR 1.000,-- p.a. (nur in Kombination mit dem steuerlichen „Prämienmodell“ gemäß § 108a EStG) betragen.
  - Die Einhebung der Eigenbeiträge erfolgt über den Dienstgeber, der den gewählten Eigenbeitrag von den Bezügen einbehält und gemeinsam mit dem Dienstgeberbeitrag an die Pensionskasse abführt.

# Steuerliche Geltendmachung von Eigenbeiträgen



# Steuerliche Geltendmachung von Eigenbeiträgen

- „Prämienmodell“
- Der/die DienstnehmerIn kann im Falle der Eigenbeitragsleistung eine staatliche Prämie von 9% (Stand 2010) gemäß § 108a EStG in Anspruch nehmen. Maximal werden EUR 1.000,- p.a. an Eigenbeiträgen gefördert.
- Sollte der Dienstgeberbeitrag unter EUR 1.000,- p.a. liegen, können im Rahmen des „Prämienmodells“ dennoch EUR 1.000,- an Eigenbeiträgen einbezahlt werden, sodass die staatliche Förderung voll ausgeschöpft werden kann.
- Einige Vorteile des Prämienmodells:
- Prämie wird jährlich dem Pensionskassenkonto gutgeschrieben und erhöht damit die Pensionskassenansprüche
- Lebenslange steuerfreie Pensionskassenpension aus den geförderten Eigenbeiträgen

# Steuerliche Geltendmachung von Eigenbeiträgen

- „Sonderausgabenmodell“
- Im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung hat der/die DienstnehmerIn die Möglichkeit, Eigenbeiträge im Rahmen der so genannten „Topf-Sonderausgaben“ des § 18 EStG 1988 geltend zu machen.
- Sonderausgaben können für alle Eigenbeiträge geltend gemacht werden, die nicht im Rahmen des Prämienmodells gefördert werden.

# Steuerliche Behandlung der Dienstgeberbeiträge



# **Steuerliche Behandlung der Veranlagungserträge**

**Die Veranlagungserträge  
der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften der  
Pensionskassen sind von der Kapitalertragssteuer befreit  
(KESt-frei)**

# Steuerliche Behandlung der Leistungen

- Pensionsleistungen aus
- Dienstgeberbeiträgen
  - unterliegen dem Lohnsteuertarif
- Eigenbeiträgen
  - 75 % der Pensionsleistung sind steuerfrei
  - 25 % der Pensionsleistung unterliegen dem Lohnsteuertarif
  - Ausnahme: Pensionsleistungen aus geförderten Eigenbeiträgen gem. § 108a EStG sind zur Gänze steuerfrei

# Steuerliche Behandlung der Leistungen

- **Pensionsabfindung bis EUR 10.800,- (Stand 2011)**
  - versteuert mit dem sogenannten halben Durchschnittssteuersatz
  - derzeit steuerfrei, da lt. Tarif EUR 11.000,- steuerfrei sind
  - keine Hinzurechnung zum laufenden Jahresbezug
  - beim Prämienmodell muss die Prämie an das Finanzamt rückerstattet werden (Erträge auf die Prämie darf der Begünstigte behalten)
- **Abfuhr der Steuer bei lfd. Pensionszahlung**
  - bequem im Rahmen der „gemeinsamen Versteuerung“, d. h. Versteuerung der laufenden Leistung übernimmt i. d. R. der „Hauptsteuerträger“ (zumeist jene Stelle, die die gesetzliche Pension ausbezahlt)

# Ausscheiden vor Leistungsanspruch

- Ansprüche aus Eigenbeiträgen und Dienstgeberbeiträgen verfallen nicht, d. h. sind sofort unverfallbar
- Verfügungsmöglichkeiten bei Austritt sind z. B.:
  - Guthaben beitragsfrei in der Pensionskasse belassen
  - Übertragung in eine Pensionskasse des neuen Dienstgebers
- Wenn Anspruch bei Ausscheiden < EUR 10.800,- (Stand 2011) erhält der/die DienstnehmerIn eine Einmalbetrag (Abfindung)

# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Aus dieser Unterlage können keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.  
Trotz großer Aufmerksamkeit bei der Erstellung können sich Fehler  
eingeschlichen haben.**

**Wir bitten diese zu entschuldigen und behalten uns Redaktionsfehler vor!**